

**Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB),
Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten**

zum Antrag der Gilde GmbH

**auf Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans für die Planänderung
zum bergrechtlich planfestgestellten bergbaulichen Gewinnungsvorhaben
Kiessandtagebau Burg-Sachsenkamm**

Gemäß § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird bekannt gemacht:

Die Gilde GmbH, im Folgenden als Antragstellerin benannt, beantragte mit Schreiben vom 01.12.2021 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) im Rahmen eines förmlichen bergrechtlichen Planänderungsverfahrens die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für die Änderung des bereits bergrechtlich planfestgestellten Gewinnungsvorhabens Kiessandtagebau Burg-Sachsenkamm. Die Antragstellerin beabsichtigt die Erweiterung der bisher bergrechtlich planfestgestellten Vorhabensfläche um ca. 9,34 ha und damit einhergehend die Beseitigung der innerhalb der Erweiterungsfläche vorhandenen Kleingewässer, die Verspülung von ca. 7,02 ha des ursprünglich planfestgestellten Abtragungsgewässers mit Überschusssanden und damit die Änderung der Gewässerkonfiguration und des landschaftspflegerischen Begleitplans, die Verspülung von Überschusssanden in den außerhalb der ursprünglich planfestgestellten Abbaufäche liegenden „Altsee“ sowie die Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um 10 Jahre bis zum 31.12.2040. Mit der bergbaulichen Rohstoffgewinnung ist eine Gewässerherstellung verbunden.

Aufgrund der Art und der Leistungsgrößen der im Rahmen der Planänderung vorgesehenen Maßnahmen stellt das Änderungsvorhaben gegenüber dem ursprünglich bergrechtlich planfestgestellten Gewinnungsvorhaben eine wesentliche Änderung dar, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, daher ist für die Änderungen gemäß § 52 Abs. 2c Bundesberggesetz (BBergG) ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan aufzustellen und für dessen Zulassung ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG durchzuführen. Das LAGB ist insoweit die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Bundesberggesetz (BBergG) sowie das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach Einleitung des Verfahrens geändert wurden. Um eine umfassende Ermittlung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu gewährleisten, kommt vorliegend dennoch die Fristenregelung des § 21 UVPG (n. F.) zur Anwendung.

Gemäß § 1 Nr. 6 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) sind die Vorschriften des PlanSiG auf das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren anwendbar. Vorliegend wird für dieses Vorhaben gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG i. V. m. § 27a Abs. 1 Satz 2 VwVfG die Auslegung des Plans durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Rahmenbetriebsplan ist in der Zeit vom

07.03.2022 bis 06.04.2022

im Internet unter <https://lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> oder über die Homepage des LAGB <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/> und dort über den Pfad „Service → Bekanntmachungen → Burg-Sachsenkamm“ abrufbar. Bitte beachten Sie das der o. g. Link vollständig in das Adressfeld ihres Webbrowsers eingegeben werden muss.

Darüber hinaus erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG die angeordnete Auslegung als zusätzliches Informationsangebot in der Stadt Burg. Die Planunterlagen werden im Zeitraum vom

07.03.2022 bis 06.04.2022

entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Burg in der

Stadtverwaltung Burg

In der Alten Kaserne 2

Haus 2

2. Obergeschoss

Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen (Schaukasten/Raum 221)

39288 Burg

zur Einsicht ausgelegt und können zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

Montag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Aufgrund der bestehenden pandemischen Lage durch die COVID-19-Pandemie kommt es zur Eindämmung des Coronavirus zu Einschränkungen der Einsichtnahme für die Öffentlichkeit in der Stadt Burg. Eine persönliche Einsichtnahme ist erst nach vorheriger Terminabstimmung bzw. nach telefonischer Rücksprache möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte in diesem Fall die Telefonnummer: +49 (0) 3921 / 921-504 (Herr Wagener) sowie Tel.: 03921 / 921-236 (Frau Gelhard) oder die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de. Bitte beachten Sie während der Einsichtnahme die allgemeinen Hygieneregeln der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus im Land Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung und die Regelungen der Stadt Burg.

Weitere Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie sind nicht auszuschließen. Bitte informieren Sie sich tagaktuell auf der Homepage der Stadt Burg unter <https://www.stadtburg.info/>.

Sollte es infolge der COVID-19-Situation während der Auslegung der Planunterlagen zu einer vollständigen Schließung der Auslegungsstelle für den Publikumsverkehr kommen oder der Zugang zur Auslegungsstelle einzelnen Personen aus sonstigen pandemiebedingten Gründen untersagt sein, wird als weiteres zusätzliches Informationsangebot im vorgenannten Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG der Versand der Unterlagen auf einem digitalen Datenträger angeboten. Wenn Sie dieses Angebot nutzen wollen, können die Planunterlagen unter poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de oder telefonisch unter +49 (0) 345 / 5212-0 bzw. als Fax unter +49 (0) 345 / 52 30-394 angefordert werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, mithin bis zum **06.05.2022**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Burg, Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, Haus 2, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Raum 221, 39288 Burg oder beim LAGB, Köthener Straße 38 in 06118 Halle / Saale Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente besteht kein Zugang.

Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die Einwendungen sollen neben dem leserlichen Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Gleichförmige Einwendungen, bei denen nicht eine natürliche Person als Vertreter der übrigen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift gekennzeichnet ist, können unberücksichtigt bleiben.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Ein Termin zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen, der Stellungnahmen der Behörden, der im Land Sachsen-Anhalt nach § 3 des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – UmwRG) anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, wird nach dem Ende der Einwendungsfrist ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Wenn mehr als 50 Personen Einwendungen erhoben haben, können diese von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren zuständige Behörde und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das LAGB ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- der ausgelegte obligatorische Rahmenbetriebsplan die notwendigen Unterlagen für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung enthält,
- die Anhörung die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen darstellt.

Folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- obligatorischer Rahmenbetriebsplan (2017/2018/2019/2021)
- Schalltechnisches Gutachten (2013)
- Umweltverträglichkeitsstudie/UVP-Bericht (2016/2018 - 2021)
- Landschaftspflegerische Begleitplanung (2016/2018 - 2021)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (2016/2020/2021)
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (2016)

- Gutachten zum Schutzgut Wasser / Hydrogeologisches Gutachten (2016)
- Wasserrechtlicher Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (2020)
- Bodenschutz- und -verwertungskonzept (2020/2021)
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Es wird darauf hingewiesen, dass weitere Unterlagen existieren, welche Teil der Rahmenbetriebsplanunterlagen sind. Art und Inhalt des Vorhabens sind in den Rahmenbetriebsplanunterlagen textlich und kartografisch dargestellt.

Durch Einsichtnahme in die Rahmenbetriebsplanunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das LAGB erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Die Datenschutzerklärung des LAGB finden Sie unter https://lagb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/LaGB/bergwesen/pdf/LAGB_Datenschutzerklaerung_2019.pdf oder über die Homepage des LAGB <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/> und dort über den Pfad „Bergbau → Besondere Verwaltungsverfahren → Datenschutzerklärung“.